



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Übergangsweise Anwendung der Habilitationsordnung des Fachbereichs Bautechnik der Universität-GH-Wuppertal im Fachbereich 10 - Maschinentechnik I -**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1982**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-28873**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg. : Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

---

Übergangsweise Anwendung

der

H A B I L I T A T I O N S O R D N U N G

des Fachbereichs B A U T E C H N I K der

Universität-GH-Wuppertal im Fachbereich 10

- Maschinentechnik I -

---

**Jahrgang 1982**

**8.11.1982**

**Nr. 8**

---

Mit Erlaß vom 27. 10. 1982, I B 2 - 8181/110, hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen befristet bis zum 31. 12. 1983 die übergangsweise Anwendung der Habilitationsordnung des Fachbereichs Bautechnik der Universität-GH- Wuppertal in der Fassung des Berichts vom 8. 10. 1982 im Fachbereich 10 - Maschinentechnik I - genehmigt.

Die genehmigte Fassung wird hiermit gem. § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 5. Nov. 1982

Der Gründungsrektor

  
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

# I. L e h r b e f ä h i g u n g

## § 1

### Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein Fachgebiet im Fachbereich Maschinentechnik I der Universität-Gesamthochschule-Paderborn selbständig in Forschung und Lehre zu vertreten.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 13.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren

- (1) Der Bewerber muß eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) Der Bewerber muß nachweisen, daß er über die Voraussetzungen des § 2, Abs. (1) hinaus weitergehende wissenschaftliche Leistungen auf einem Teilgebiet des Fachbereiches erbracht hat. Als Leistungen im Sinne dieses Absatzes gelten wissenschaftliche Veröffentlichungen, Vorträge und Lehrveranstaltungen.

## § 3

### Habilitationsleistungen

- (1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:
  1. Habilitationsschrift  
(schriftliche Habilitationsleistung, § 7)
  2. wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium  
(mündliche Habilitationsleistung, § 10)

- (2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Eine Ablehnung gem. § 6 Abs. 3 hat der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen.

#### § 4

##### Habilitationsunterlagen

Der Habilitationsantrag ist beim Dekan des Fachbereiches mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
2. Dissertation und Promotionsurkunde gem. § 2 Abs. 1;
3. Schriftenverzeichnis und je 1 Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten;
4. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden;
5. Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche;
6. Die abgeschlossene schriftliche Habilitationsleistung in 4-facher Ausfertigung;
7. Erklärung, für welches Fach der Kandidat die Habilitation beantragt;
8. Nachweis über eventuelle bisherige Lehrtätigkeiten.

#### § 5

##### Habilitationskommission

- (1) Der Habilitationskommission gehören als vorläufige Mitglieder alle Professoren gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG sowie alle Habilitierten des Fachbereiches an.
- (2) Die Habilitationskommission ist zuständig für die inhaltliche Überprüfung und Bewertung der Habilitationsleistung.

- (3) Der Dekan unterrichtet jedes vorläufige Mitglied von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens und gibt ihm Gelegenheit zu erklären, ob es bereit ist, in diesem Verfahren sein Mitwirkungsrecht auszuüben. Nach Ablauf einer Erklärungsfrist von 2 Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit von 4 Wochen, stellt der Dekan durch Aushang sowie durch Rundschreiben an die Mitglieder der Habilitationskommission die endgültige Zusammensetzung der Kommission fest. Sollten weniger als fünf Mitglieder ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben, wählt der Fachbereichsrat die erforderliche Anzahl von Mitwirkungsberechtigten hinzu.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat Professoren gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG oder Habilitierte anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Habilitationskommission bestimmen.
- (5) Sofern der Inhalt der Habilitationsschrift oder das angestrebte Fach Fachgebiete anderer Fachbereiche der Universität-Gesamthochschule-Paderborn wesentlich betrifft, muß sich die Habilitationskommission durch je einen Professor gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG oder Habilitierten aus diesen Fachbereichen ergänzen. Der verfahrensleitende Fachbereichsrat ist von dieser Ergänzung zu unterrichten.
- (6) Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Habilitationskommission soll nicht zugleich Gutachter sein.

## § 6

### Einleitung und Beschluß über die Eröffnung sowie über die Dauer des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Fachbereichsrat ist verfahrensleitendes Gremium für das Habilitationsverfahren und als solches verantwortlich für seine förmliche Durchführung.

- (2) Der Dekan prüft die Unterlagen, stellt ihre Vollständigkeit fest und führt unverzüglich einen Beschluß des Fachbereichsrates über Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens bei. Der Beschluß kann nicht gegen die Stimmen der Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4a WissHG erfolgen. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsschrift zuzuordnen ist, nicht einem im Fachbereich Maschinentechnik I der Universität-Gesamthochschule-Paderborn durch einen berufenen Fachvertreter ausgewiesenen Fachgebiet zugeordnet werden kann. Gegen diese Entscheidung kann das Rektorat angerufen werden.
- (4) Der Dekan teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Antrags dem Rektorat mit.
- (5) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate seit Einreichung des Zulassungsantrags nicht überschreiten.

## § 7

### Schriftliche Habilitationsschrift

- (1) Die schriftliche Habilitationsschrift besteht in der Regel aus einer Habilitationsschrift.
- (2) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller selbständig verfaßte wissenschaftliche Abhandlung, in der Regel in deutscher Sprache, über vom Antragsteller selbständig ausgeführte wissenschaftliche Arbeiten, die neue Forschungsergebnisse enthalten, einen erheblichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen und aus denen die Befähigung des Antragstellers zur selbständigen Vertretung des Faches in der Forschung hervorgeht. Die Habilitationsschrift muß das Fach betreffen, für das die Habilitation angestrebt wird. Der Inhalt der Habilitationsschrift muß wesentlich von den Inhalten der Dissertation, der Diplomarbeit und anderer Prüfungsarbeiten des Antragstellers verschieden sein.

- (3) In Ausnahmefällen kann die Habilitationsschrift ersetzt werden durch veröffentlichte Abhandlungen. Voraussetzung ist, daß sie zueinander in Sachzusammenhang stehen, in einem überschaubaren Zeitraum erbracht sind und eine individuelle, deutlich abgrenzbare und bewertbare Leistung darstellen, die zusammen einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis ergeben. Sie sind in 4-facher Ausfertigung einzureichen.
- (4) Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muß die selbständige wissenschaftliche Leistung jedes einzelnen Verfassers erkennbar und für sich bewertbar sein sowie als solche den Ansprüchen an eine Habilitation genügen; die Beteiligten müssen zu der Erklärung des Bewerbers über seine Einzelleistung schriftlich Stellung nehmen.

## § 8

### Gutachten

- (1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens 3 Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung des Bewerbers zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Mindestens 1 Gutachter soll einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule, ein anderer dem eigenen Fachbereich angehören. Der Antragsteller kann hierzu Vorschläge einreichen.
- (2) Die Gutachter nehmen in der Regel innerhalb von 4 Monaten unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 und 3 vor.
- (3) Liegen der Habilitationskommission nach Ablauf von 4 Monaten nicht alle Gutachten vor, so hat sie das Recht, Gutachter neu zu bestimmen. Die neuen Gutachter sollten ihre Gutachten innerhalb von 4 Monaten erstellen.



§ 9

Beschlußfassung über die Annahme der  
schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten gem. § 8 sämtlichen Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Kommission in geheimer Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist dem Habilitanden unverzüglich nach der Beschlußfassung durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

§ 10

Wissenschaftlicher Vortrag und  
Kolloquium

- (1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlußfassung nach § 9 Abs. 1 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit dem Habilitanden und dem Dekan den Zeitpunkt für einen öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer mit anschließendem öffentlichen Kolloquium von höchstens 1 Stunde Dauer vor den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates sowie den Professoren und Habilitierten des Fachbereichs. Der Habilitand soll durch die mündlichen Habilitationsleistungen zeigen, daß er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten weiß.
- (2) Der Habilitand legt hierzu der Habilitationskommission drei Themen zur Auswahl vor, die von dem der Habilitationsschrift zugrunde liegenden Thema und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird von der Habilitationskommission getroffen.
- (3) Das ausgewählte Thema wird dem Habilitanden mit einer Vorbereitungsfrist von 6 Wochen bekannt gegeben.

- (4) Unmittelbar nach Abschluß des Kolloquiums wird über die mündliche Habilitationsleistung von der Habilitationskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und über ihre Annahme in geheimer Abstimmung Beschluß gefaßt. Beschlußfähig ist die Habilitationskommission nur, wenn mindestens 3 Professoren anwesend sind. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der anwesenden Professoren.
- (5) Das Beschlußergebnis wird dem Habilitanden vom Dekan des Fachbereichs unmittelbar nach der Beratung mitgeteilt. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde muß enthalten:
1. die wesentlichen Personalien des Bewerbers
  2. das Thema der Habilitationsschrift
  3. die Bezeichnung des Faches für das die Lehrbefähigung ausgestellt ist
  4. die Bezeichnung des Fachbereiches, der die Lehrbefähigung festgestellt hat
  5. Tag der Beschlußfassung über die Habilitation
  6. Unterschrift des Dekans und des Rektors
  7. Siegel des Fachbereiches und der Hochschule

Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen und die Lehrbefähigung des Habilitanden bestätigt.

#### § 11

##### Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Der Habilitand hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Habilitationsleistungen enthalten oder wiedergeben.

#### § 12

##### Ablieferung von Pflichtexemplaren

Der Habilitierte hat die schriftlichen Habilitationsleistungen zu veröffentlichen. Er hat innerhalb von 18 Monaten nach Aushändigung der Urkunde gem. § 10

Abs. 6 dem Dekan des Fachbereiches als Pflichtexemplare auszuhändigen:

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift bzw. Zeitschriftenreihe erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt der Habilitierte der Universität-Gesamthochschule-Paderborn das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten.

## II. L e h r b e f u g n i s

### § 13

#### Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag des Habilitierten entscheidet der Gründungssenat auf der Grundlage eines Votums des Fachbereichsrates über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach des Fachbereiches Maschinentechnik I Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen, sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis (venia legendi) gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gem. § 4 gestellt werden.
- (2) Nach dem Beschluß ist der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung 'Privatdozent' zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (3) Dem Habilitierten wird aufgrund des Beschlusses gem. Abs. 1 eine Urkunde überreicht, in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgenden Angaben enthält:
  1. die wesentlichen Personalien des Bewerbers
  2. die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt wird
  3. die Bezeichnung des Fachbereiches, der die Lehrbefugnis erteilt
  4. den Tag der Beschlußfassung über die Lehrbefugnis
  5. Unterschriften des Dekans und des Rektors
  6. Siegel des Fachbereiches und der Hochschule.
- (4) Der Privatdozent hat das Recht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn zu halten. Er ist verpflichtet, mindestens in jedem zweiten Semester Lehrveranstaltungen durchzuführen. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat.

§ 14

Antrittsvorlesung

Jeder Privatdozent stellt sich in einer öffentlichen Antrittsvorlesung, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefugnis folgt, vor. Die Antrittsvorlesung dauert ca. 45 Minuten und hat ein vom Kandidaten gewähltes Thema. Der Termin wird vom Dekan im Einvernehmen mit dem Privatdozenten festgestellt.

III. A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 15

Änderung bzw. Erweiterung des  
Gebiets der Lehrbefähigung

Auf Antrag eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebiets erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 1 - 14 gelten entsprechend; die Habilitationskommission kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 16

Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 17

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
  1. bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten
  2. mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule
  3. mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung
  
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
  
- (3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 18

Umhabilitation

Ein Kandidat, der an einem entsprechenden Fachbereich einer anderen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich Maschinentechnik I der Universität-Gesamthochschule-Paderborn erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile des Habilitationsverfahrens erlassen.

§ 19

Genehmigung durch den Minister

Diese Habilitationsordnung kann nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vorläufig für Habilitationsverfahren im Fachbereich Maschinentechnik I der Universität-Gesamthochschule-Paderborn angewendet werden.